



---

# ÖFFENTLICHES RECHT I

15. Januar 2021

09:00 – 12:00

---

## Allgemeine Hinweise

Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgaben. Die Prüfung umfasst 5 Aufgaben.

- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort\_Modulname\_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**  
Beispiel: Antwort\_Oeffentliches\_Recht\_I\_17301002.pdf
- Nehmen Sie sich für die Abgabe genügend Zeit (mindestens 5 min). Nach Ablauf der Prüfungszeit kann nichts mehr hochgeladen werden.
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

## Hinweise zur Aufgabenlösung

- Bringen Sie auf dem ersten Blatt einen Hinweis an, falls Ihre Muttersprache nicht Deutsch ist.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu begründen. Die Begründungen sind auszuformulieren. Stichwortartige Antworten und Begründungen werden nicht bewertet, selbst wenn sie richtige Elemente enthalten.
- Zu einer vollständigen Lösung gehört auch die Angabe der massgebenden Rechtsnormen.
- Achten Sie bei Ihrer Lösung auf einen zweckmässigen Aufbau, eine stringente Argumentation und sprachliche Präzision.

## Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	29 Punkte	29 % des Totals
Aufgabe 2	14 Punkte	14 % des Totals
Aufgabe 3	20 Punkte	20 % des Totals
Aufgabe 4	16 Punkte	16 % des Totals
Aufgabe 5	21 Punkte	21 % des Totals
<b>Total</b>	<b>100 Punkte</b>	<b>100%</b>

---

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

---

**Aufgabe 1 (Total Punkte: 29)**

Die im Kanton X domizilierte Opernhaus AG ist eine Aktiengesellschaft gemäss den Art. 620 ff. OR (Schweizerisches Obligationenrecht). Die Opernhaus AG plant, an einem Abend der laufenden Theatersaison eine Inszenierung der Mozartoper «Idomeneo» aufzuführen. In einer Szene der geplanten Inszenierung lässt König Idomeneo den abgeschlagenen Kopf von Mohammed präsentieren.

Am Vortag der geplanten Aufführung verbietet die Kantonspolizei die Aufführung der Oper mit der Begründung, Musliminnen und Muslime könnten sich durch die besagte Szene in ihren religiösen Gefühlen verletzt fühlen. Zudem seien bei den Polizeibehörden ernstzunehmende Hinweise darauf eingegangen, dass eine Aufführung – allenfalls auch gewalttätige – Protestaktionen von Islamisten auslösen würde. Vor diesem Hintergrund gelte es, eine Gefährdung des Publikums und der Mitarbeitenden der Opernhaus AG auszuschliessen.

In der Rechtsordnung des Kantons X findet sich keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, welche die Kantonspolizei ermächtigen würde, Aufführungen zu verbieten.

*Auszug aus dem Opernhausgesetz des Kantons X*

**§ 1**

Die Opernhaus AG betreibt im Kanton X ein Musiktheater und ein Ballett. Sie strebt herausragende Qualität und internationale Ausstrahlung der künstlerischen Leistungen an. Die Opernhaus AG führt zudem ein Orchester, ein Sängerrinnen- und Sängersenemble, einen Chor und ein Ballett. Die künstlerische Freiheit ist gewährleistet.

**Frage**

Verletzt das Verbot der Aufführung Grundrechte?

Hinweise:

Beantworten Sie die Frage auf der Grundlage der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV), der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I) sowie des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II).

Es sind alle einschlägigen Rechtsfragen zu erörtern, unabhängig davon, zu welchem Ergebnis Sie bei einzelnen Prüfschritten gelangen.

**Aufgabe 2 (Total Punkte: 14)**

Die eidgenössische Volksinitiative «Für günstiges Wohnen in der Schweiz» sieht verschiedene Massnahmen zum Ausbau des Angebots an preisgünstigen Mietwohnungen vor. Im Vorfeld der Abstimmung engagiert sich die Universität St. Gallen (HSG) für eine Annahme der Initiative. Aus Sicht der HSG ist bezahlbarer Wohnraum für ihre Studierenden und Mitarbeitenden von zentraler Bedeutung. Die HSG informiert ihre Mitarbeitenden und Studierenden über die Bedeutung einer Annahme der Initiative und stellt ihnen physisch und elektronisch Propagandamaterial zur Weiterverbreitung zu. Für ihr Engagement im Vorfeld der Abstimmung investiert die HSG rund eine halbe Million Schweizer Franken. Ein Grossteil dieser Summe wird mit Studiengebühren bezahlt. In der Volksabstimmung wird die Initiative von 52% der Stimmenden und 14 Ständen angenommen.

X, stimmberechtigt im Kanton St. Gallen, erfährt zwei Tage vor der Volksabstimmung vom Engagement der HSG. Er findet dieses stossend. Er wendet sich an Sie und bittet um juristischen Rat.

**Frage a) (7 Punkte)**

Ist die Intervention der HSG in den Abstimmungskampf zulässig?

**Frage b) (4 Punkte)**

Wie muss X vorgehen, wenn er gegen die Intervention der HSG vor Bundesgericht Beschwerde erheben will? Wird das Bundesgericht auf seine Beschwerde eintreten?

**Frage c) (3 Punkte)**

Gehen Sie davon aus, dass das Bundesgericht erst nach der Volksabstimmung über die Beschwerde von X entscheidet und dabei zum Schluss kommt, die HSG hätte sich nicht im Abstimmungskampf engagieren dürfen. Wird das Bundesgericht die Abstimmung aufheben?

**Aufgabe 3 (Total Punkte: 20)**

Der Bundesrat hat in zahlreichen Verordnungen verschiedene Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie angeordnet. Am 16. März 2020 stellte er fest, dass eine ausserordentliche Lage gemäss Art. 7 Epidemien-gesetz (EpG) vorliegt. Gestützt auf diese Bestimmung erliess er die auf sechs Monate befristete Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2). Weitere vom Bundesrat erlassene Verordnungen stützten bzw. stützen sich auf die Bundesverfassung und spezialgesetzliche Ermächtigungen.

**Frage a) (2 Punkte)**

Es wird häufig gesagt, Art. 7 EpG komme bloss feststellende Natur zu. Was ist damit gemeint?

**Frage b) (10 Punkte)**

Welche Möglichkeiten standen bzw. stehen der Bundesversammlung zur Verfügung, um auf die vom Bundesrat in seinen Verordnungen angeordneten Massnahmen Einfluss zu nehmen (d.h. diese abzuändern, aufzuheben oder durch eigene Massnahmen zu ersetzen)?

Am 25. September 2020 hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) erlassen. Das Covid-19-Gesetz trat am 26. September 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021 (Art. 21 Abs. 2 Covid-19-Gesetz).

**Frage c) (4 Punkte)**

Was halten Sie vom Argument, das Covid-19-Gesetz verletze den Grundsatz der Einheit der Materie, weil es zahlreiche, sehr unterschiedliche Sachgebiete betreffe?

**Frage d) (4 Punkte)**

Hätte sich am Verfahren zum Erlass des Covid-19-Gesetzes etwas geändert, wenn in dieses eine Bestimmung aufgenommen worden wäre, wonach der Bundesrat ermächtigt wird, einen Mindestlohn für Lehrpersonen an der Volksschule festzulegen?

**Aufgabe 4 (Total Punkte: 16)**

Wer einem Gewässer mit ständigem Wasserlauf Wasser entnehmen will, braucht dafür gemäss dem (fiktiven) Bundesgesetz über den Schutz des Wassers (WSG) eine Bewilligung. Zudem ist für Wasserentnahmen aus Gewässern eine Abgabe zu leisten. Zweck der Bewilligungs- und Abgabepflicht ist der Schutz des ökologischen Gleichgewichts.

Die vom Bundesrat gestützt auf das WSG erlassene Wasserschutzverordnung (WSV) sieht vor, dass für Wasserentnahmen aus Gewässern, die Abschnitte mit ständigem Wasserlauf und Abschnitte ohne einen solchen aufweisen, eine Bewilligung erforderlich ist, wenn das Gewässer am Ort der Wasserentnahme einen ständigen Wasserlauf aufweist. Zudem ist gemäss WSV für die Wasserentnahme eine Abgabe von CHF 0.10 pro Kubikmeter entnommenen Wassers zu bezahlen.

Das Unternehmen E plant den Bau eines Wasserkraftwerks. Zu dessen Betrieb müsste dem Aabach Wasser entnommen werden. Beim Aabach handelt es sich um ein Gewässer, das im oberen Teil einen ständigen Wasserlauf aufweist. Im unteren Teil des Aabachs versickert das Wasser hingegen. Am Ort der geplanten Wasserentnahme weist der Aabach einen ständigen Wasserlauf auf.

E vertritt die Auffassung, der Aabach sei kein Gewässer mit ständigem Wasserlauf, weshalb für den Bau des Wasserkraftwerks keine Bewilligung nach Art. 18 WSG erforderlich sei. Zudem ist E der Ansicht, die Erhebung einer Abgabe sei, selbst wenn der Bau des Wasserkraftwerks als bewilligungspflichtig einzustufen wäre, unzulässig.

*Auszüge aus dem WSG*

## Art. 18 Bewilligung

Wer einem Gewässer mit ständigem Wasserlauf über den normalen Gebrauch hinaus Wasser entnimmt, braucht eine Bewilligung.

## Art. 19 Abgabe

<sup>1</sup> Für Wasserentnahmen aus Gewässern ist eine Abgabe zu leisten.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

## Art. 45 Ausführungsvorschriften

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.

*Auszug aus der WSV*

## Art. 15 Wasserentnahmen aus Gewässern

<sup>1</sup> Für Wasserentnahmen aus Gewässern (Art. 18 WSG), die Abschnitte mit ständigem und Abschnitte ohne ständigen Wasserlauf aufweisen, ist eine Bewilligung erforderlich, wenn das Gewässer am Ort der Wasserentnahme einen ständigen Wasserlauf aufweist.

<sup>2</sup> Der Bewilligungsinhaber hat für die Wasserentnahme eine Abgabe (Art. 19 WSG) von CHF 0.10 pro Kubikmeter entnommenen Wassers zu bezahlen.

**Frage a) (4 Punkte)**

Wie muss E vorgehen, um geltend machen zu können, Art. 15 WSV sei rechtswidrig?

Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass alle Rechtsmittelmöglichkeiten auf kantonaler Ebene ausgeschöpft sind und die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nicht zulässig ist.

**Frage b) (8 Punkte)**

Gehen Sie unabhängig von Ihrer Antwort zu Frage a) davon aus, E könne Beschwerde an das Bundesgericht erheben. Wird das Bundesgericht Art. 15 WSV als rechtswidrig qualifizieren?

**Frage c) (4 Punkte)**

Gehen Sie unabhängig von Ihrer Antwort zu Frage b) davon aus, das Bundesgericht qualifiziere Art. 15 WSV als rechtswidrig. Wird das Bundesgericht das Anfechtungsobjekt aufheben?

**Aufgabe 5 (Total Punkte: 21)**

Nehmen Sie Stellung zu den nachfolgenden Aussagen und begründen Sie, inwiefern diese *zutreffen*, *teilweise zutreffen* oder *nicht zutreffen*.

Hinweis: Je Teilaufgabe können maximal 3 Punkte erlangt werden. Für die blosse Antwort, dass eine Aussage zutreffend ist, teilweise zutreffend ist oder unzutreffend ist, werden keine Punkte vergeben. Entscheidend ist der Gehalt der Begründung.

- a) Die Bundesversammlung verfügt gegenüber der Bundesverwaltung über Weisungs- und Kontrollbefugnisse.
- b) Bei einem Entscheid über ein Einbürgerungsgesuch an einer Gemeindeversammlung ist eine Begründung des Entscheids zwar erforderlich, aber faktisch gar nicht möglich.
- c) Die Bundesverfassung verpflichtet die Kantone dazu, ihre Gesetze dem fakultativen Referendum zu unterstellen.
- d) Es besteht keine Grundlage in der Bundesverfassung dafür, dass der Bund das bisher kantonale Spitalwesen umfassend regelt.
- e) Ein (fiktiver) die Schweiz bindender völkerrechtlicher Vertrag zur Förderung der Mobilität von Studierenden enthält folgende Bestimmung: «Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Studierenden auf Leistungen der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Massnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen. Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Studierenden gewährt werden.» Die aus dem Ausland stammende Studentin A hat gestützt auf diese Bestimmung Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen.
- f) Die von der Eidgenössischen Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» vorgeschlagene Bestimmung, wonach niemand sein Gesicht im öffentlichen Raum verhüllen darf, soll als Art. 10a in die Bundesverfassung eingefügt werden. Im Hinblick auf die Systematik der Bundesverfassung ist dies der richtige Ort für die Einfügung der neuen Bestimmung.
- g) Interkantonale Vereinbarungen weisen im Hinblick auf das Demokratieprinzip Defizite auf.